99082002001000, 99082002001000

Rechtsanwaltschaft Zulassung Erteilung

Heruntergeladen am 08.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/9335084/L100040

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99082002001000, 99082002001000
Leistungsbezeichnung I	Rechtsanwaltschaft Zulassung Erteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft: Erteilung, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Rechtspflege (082)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und

Modul	Sachverhalt
	Sicherheit (2120300), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.09.2018
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/brao/__4.html http://www.gesetze-im-internet.de/brao/__6.html http://www.gesetze-im-internet.de/brao/__33.html http://www.gesetze-im-internet.de/brao/__4.html http://www.gesetze-im-internet.de/brao/__6.html http://www.gesetze-im-internet.de/brao/__33.html
Teaser	
Volltext	Wer als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt tätig werden möchte, benötigt eine Zulassung. Dafür wird von der zuständigen Stelle eine Urkunde ausgestellt und ausgehändigt. Mit der Zulassung wird die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied der zulassenden Stelle. Nach der Zulassung darf die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung "Rechtsanwältin" oder "Rechtsanwalt" ausgeübt werden.
Erforderliche Unterlagen	• öffentlich beglaubigte Ablichtung des Prüfungszeugnisses • über den Erwerb der Befähigung zum Richterinnenamt bzw. Richteramt, • über das Bestehen der Eignungsprüfung oder • über anderweitige Zulassungsvoraussetzung nach § 4 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), • Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 BRAO im Original, • Lebenslauf, • ggf. öffentlich beglaubigte Ablichtung der Promotionsurkunde oder Nachweis über den Erwerb eines anderen akademischen Grades, • Personalbogen mit Lichtbild http://www.gesetze-im-internet.de/brao/__4.html http://www.gesetze-im-internet.de/brao/__51.html http://www.gesetze-im-internet.de/brao/__4.html

Modul	Sachverhalt
	http://www.gesetze-im-internet.de/brao/__51.html
Voraussetzungen	• Befähigung zum Richterinnenamt bzw. Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder • Erfüllen der Eingliederungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) oder • bestandene Eignungsprüfung nach dem EuRAG http://www.gesetze-im-internet.de/eurag/ http://www.gesetze-im-internet.de/eurag/
Kosten	Es fallen Gebühren nach § 192 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) i. V. m. der Gebührensatzung der zuständigen Stelle an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e) § 32 Absatz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
Frist	Es müssen ggf. Fristen beachtet werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wer als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt tätig werden möchte, benötigt eine Zulassung. Erst danach darf die Tätigkeit unter der entsprechenden Berufsbezeichnung ausgeübt werden.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Rechtsanwaltskammer. Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer. https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Rechtsanwaltschaft Zulassung Erteilung, Legal profession Admission to the bar